

Rahmenbedingungen für die Eröffnung des Hotel Schloss in Nidau als Kontaktbar

1. **Klärung von Ausdrücken:** Der Gesuchsteller spricht nicht mehr von „Touristinnen“, sondern offen von Sexarbeiterinnen, welche als selbständige Unternehmerinnen der Prostitution nachgehen.
2. **Bedingungen:** Es dürfen nur Frauen in der Kontaktbar und im Hotel aktiv sein, die eine entsprechende Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung haben.
Schweizerinnen und Niedergelassene (Ausweis C) dürfen uneingeschränkt arbeiten.
Bürgerinnen aus EU-Ländern und der EFTA (z.Zt. **ohne Rumänien und Bulgarien**, die als Drittstaatsangehörige gelten), welche von der Personenfreizügigkeit profitieren, haben sich wie folgt anzumelden.

Folgende Amtstellen im Kanton Bern sind vor Aufnahme der Tätigkeit durch die Sexarbeiterin zu kontaktieren:

EU/EFTA-Staatsangehörige, die als selbständig erwerbende Sexarbeiterinnen in der Schweiz arbeiten möchten, müssen sich auf der Fremdenkontrolle der Wohngemeinde anmelden.

EU-/EFTA Staatsangehörige, die als selbständig erwerbende Sexarbeiterinnen **im Rahmen des Meldeverfahrens (bis 90 Tage pro Jahr)** in der Schweiz arbeiten möchten, müssen sich nicht auf der Fremdenkontrolle der Wohngemeinde anmelden (Eingefügt auf Antrag beco: 7.3.2008).

Drittstaatsangehörige, die mit einem Schweizer oder einem Niederlasser verheiratet sind und deswegen eine Aufenthaltsbewilligung mit Ausweis B haben und als selbständig erwerbende Sexarbeiterinnen arbeiten wollen, müssen ein schriftliches Gesuch an den Migrationsdienst des Kantons Bern, Eigerstrasse 73, 3011 Bern richten und folgende Unterlagen beilegen:

- Kopie des eigenen Ausländerausweises
- Kopie des Ausländer- oder Niederlassungsausweises des Ehepartners
- Versicherungsausweise der Krankenkasse und der Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung
- Bestätigung des Beitritts zur Ausgleichskasse (AHV)
- Wenn sich minderjährige Kinder der Gesuchstellerin in der Schweiz befinden: Wochenplan über die Unterbringung und Betreuung der Kinder während der Ausübung der Erwerbstätigkeit sowie Name, Adresse und Telefonnummer der Betreuungsperson mit Einwilligung der zuständigen Pflegekindaufsichtsbehörde oder Institution
- Ständiger Aufenthaltsort ausserhalb der beruflichen Tätigkeit (Privatadresse)
- Adresse, an der die Ausübung der Erwerbstätigkeit geplant ist (Berufsadresse)
- Mietvertrag mit ausdrücklicher Einwilligung des Vermieters oder der Vermieterin zur Ausübung von Dienstleistungen im Erotikbereich an der Berufsadresse (nur wenn solche Dienstleistungen auch ausserhalb des Hotels Schloss angeboten werden).

Der MIDI erhebt für die Prüfung der Unterlagen und die Bearbeitung des Gesuchs eine Gebühr von 180 Franken.

Wohnen die Personen in der Stadt Biel, müssen sie sich bei der Fremdenpolizei der Stadt Biel, Neuengasse 28, 2502 Biel, anmelden. Die Voraussetzungen sind dieselben.



3. Der Inhaber der Betriebsbewilligung, oder der beauftragte Geschäftsführer, weist alle Frauen, die keine entsprechende Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen aus der Liegenschaft. Bei Wiederholungsfällen meldet der Bewilligungsinhaber fehlbare Frauen dem Regierungsstatthalteramt Nidau.
4. Den Beraterinnen der Beratungsstelle für Frauen im Sexgewerbe XENIA, oder einer anderen ähnlichen Organisation, ist der Kontakt zu den Frauen in den Gasträumen oder den Hotelzimmern jederzeit zu ermöglichen.
5. Der Betreiber muss den Frauen gegen Unterschrift ein Merkblatt in der jeweiligen Landessprache abgeben, in dem die Rechte und Pflichten der Sexarbeiterinnen aufgeführt sind. Das Merkblatt ist im Betrieb auch anzuschlagen.
6. Die Zimmerpreise dürfen den marktüblichen Preis nicht übersteigen. Dies gilt ebenfalls für alle Nebenleistungen (Wäsche, Verpflegung, etc.). Die Behörden haben das Recht dies durch unabhängige Fachstellen (Wirteverbände, Mietämter) prüfen zu lassen.

Ergänzungen gültig ab 1. Januar 2008:

7. Die Sexarbeiterinnen sind verpflichtet, am Abreisetag das spezielle Steuerberechnungsformular zusammen mit den Verantwortlichen des Hotel Schloss auszufüllen. Sie sind verpflichtet, den berechneten Steuerbetrag den Verantwortlichen des Hotel Schloss treuhänderisch zu hinterlegen. Die Verantwortlichen des Hotel Schloss sind verpflichtet, den Steuerbetrag umgehend (nach Eingang der Steuerrechnung) der Kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen. Das Regierungsstatthalteramt Nidau stellt die notwendigen Berechnungsunterlagen zur Verfügung. Für diese administrative Unterstützung der kantonalen Behörden wird bei der Gastgewerbebewilligung eine Reduktion von 50% des Gesamtbetrages gewährt.
8. Im Sinne der Prävention gegen Alkoholmissbrauch wird es den Verantwortlichen des Hotel Schloss erlaubt, den Sexarbeiterinnen eine Umsatzbeteiligung an Nichtalkoholischen Getränken welche von Kunden den Frauen offeriert werden, zu gewähren. Diese Umsatzbeteiligung muss als Einkommen in der Steuerveranlagung angegeben werden.

Mit diesen Bedingungen, mit Ergänzungen per 1. Januar 2008, einverstanden:

Der Gesuchsteller:

Name:

Vorname:

Unterschrift

Datum:

.....

Der Grundeigentümer:

Name:

Vorname:

Unterschrift

Datum:

.....

Nidau, 14. Dezember 2007

Regierungstatthalteramt Nidau

Werner Könitzer,
Regierungsstatthalter